

Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht in Verbindung mit § 54 MsbG vor, dass ein Formblatt Bestandteil von Verträgen ist, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen. Dieses standardisierte Formblatt soll kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation auflisten. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber,

LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den geltenden Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA), die seit dem 1. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen ist. Soweit erforderlich, wird das Formblatt zukünftig an die veränderten Vorgaben der BNetzA, sowie bei weiterem technischem Fortschritt, insb. im Rahmen der Tarifenwendungsfälle (TAF) der TR03109-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), angepasst. Eine aktuelle Version des Formblattes finden Sie ebenfalls unter www.netze-magdeburg.de.

Nr.	regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung	Zweck	verarbeitete Daten
	von	an		bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			
			täglich/ monatlich/ jährlich/ einmalig					Beschreibung Tarifenwendungsfall (TAF)	
1	MSB	LF	monatlich	x	x	x	Verbrauchs- information § 40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats (TAF 1) Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr (TAF 1) zusätzlich bei Doppeltarif (HTNT Tarif): den HAT- Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand (TAF 2)	
2	LV (Zähler)	MSB	täglich	x	x	x	Verbrauchs- information § 40 Abs. 3 EnWG	Der Zähler des Kunden, das intelligente Messsystem, liefert einmal täglich die 1/4 h-Werte als Zählerstandsgang (TAF 7)	
3	MSB	NB/LF	einmalig bei An- oder Abmeldung	x	x	x	Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zum letzten Ablesetermin und dem bestätigten An-/ Abmeldedatum 0:00 Uhr oder zum Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme/Änderung der Parametrierung (TAF 6)	
			oder bei Geräte- ein-/ausbau/ -übernahme	x	x	x			
			oder Ände- rung Para- metrierung	x	x	x			
4	MSB	NB/ÜNB	monatlich	x			Bilanzierung/ Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats (TAF 1) Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr (TAF 1) zusätzlich bei Doppeltarif (HTNT Tarif): den HAT- Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand (TAF 2)	

Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

Nr.	regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung	Zweck	verarbeitete Daten
	von	an		bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			
			täglich/ monatlich/ jährlich/ einmalig					Beschreibung Tarifenwendungsfall (TAF)	
5	MSB	NB/ÜNB	täglich		x	x		Bilanzierung	1/4 h-Werte als Zählerstandsgang (TAF 7)
6	MSB	LF	täglich		x	x		Bilanzierung/ Abrechnung	1/4 h-Werte als Zählerstandsgang (TAF 7)
7	MSB	NB/LF	monatlich		x	x		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Leistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr (TAF 1) zusätzlich bei Doppeltarif (HTNT Tarif): den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand (TAF 2)
8	MSB	Anlagenbetreiber	monatlich				x	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr (TAF 1)
9	MSB	NB	einmaliger Versand im Bedarfsfall**	x	x	x	x	Versorgungssicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung und/oder Netzzustandsdaten (TAF 9, 10)

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein

Hinweis:
Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden